

Andreas Babler, MSc
Vizekanzler
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.613.305

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordnete zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik und weitere Abgeordnete haben am 17. Juli 2026 unter der **Nr. 6672/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. ‚Home-Office‘ in Ihrem Ressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8 und 10:

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
 - b. *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*

- ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - c. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Grundsätzlich besteht im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) die Möglichkeit in anlassbezogener Telearbeit und regelmäßiger Telearbeit den Dienst zu verrichten. Die Möglichkeit der anlassbezogenen Telearbeit besteht für alle Mitarbeiter:innen und ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Der Antrag auf regelmäßige Telearbeit setzt keinen bestimmten Aufenthaltsort voraus, es wurden allerdings keine Vereinbarungen geschlossen, die eine Dienstverrichtung explizit außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb Österreichs vorsehen würden. Ebenso gibt es keine anderslautenden Regelungen für Kabinettsmitarbeiter:innen.

In der Zentralstelle haben 23 Mitarbeiter:innen eine regelmäßige Telearbeitsplatzvereinbarung für folgende Wochentage:

1 Tag Telearbeit:				
MO	DI	MI	DO	FR
2	-	-	-	-

2 Tage Telearbeit:							
MO/DI	MI/DO	DO/FR	FR/MO	MI/FR	MO/DO	DI/DO	DI/FR
1	3	2	4	2	1	4	4

Im Bundesdenkmalamt haben 91 Mitarbeiter:innen eine regelmäßige Telearbeitsplatzvereinbarung für folgende Wochentage:

1 Tag Telearbeit:				
MO	DI	MI	DO	FR
6	5	1	5	11

2 Tage Telearbeit:									
MO/DI	DI/MI	MI/DO	DO/FR	FR/MO	MO/MI	MI/FR	MO/DO	DI/DO	DI/FR
7	1	7	20	12	8	2	2	2	2

Im Fernmeldebüro haben 4 Mitarbeiter:innen eine regelmäßige Telearbeitsplatzvereinbarung für folgende Wochentage:

1 Tag Telearbeit:				
MO	DI	MI	DO	FR
-	-	-	-	1

2 Tage Telearbeit:		
MI/DO	DO/FR	FR/MO
1	1	1

Zu Frage 2:

- *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
 - a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
 - b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
 - i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
 - c. *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*

Ein erforderliches Ausmaß an persönlicher Anwesenheit wird durch die Kontingentierung der Tage bzw. Stunden der Arbeitszeit, die in Telearbeit verrichtet werden können, sichergestellt.

Anlassbezogene Telearbeit ist für maximal 672 Stunden im Kalenderjahr, bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden pro Woche, zulässig. Die Stunden werden aliquot zum Beschäftigungsausmaß angepasst. Regelmäßige Telearbeit kann an maximal zwei Tagen in der Woche verrichtet werden. Es gelten keine abweichenden Regelungen für Kabinettsmitarbeiter:innen.

Zu Frage 3:

- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*

Unter Telearbeit ist die Verrichtung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten zu verstehen, welche die Bediensteten – soweit keine dienstlichen oder öffentlichen Interessen entgegenstehen – an ihrem Wohnsitz oder in einer von den Bediensteten selbst gewählten, nicht zu ihrer Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie, erledigen.

Die Bediensteten stellen grundsätzlich einen geeigneten Telearbeitsplatz (inkl. Strom, Heizung, etc.) sowie die erforderlichen Möbel bzw. Einrichtungsgegenstände zur Verfügung. Dabei sind die Bediensteten für die ergonomische Ausstattung des Arbeitsplatzes selbst verantwortlich. Sollte die Herstellung eines (ergonomisch) geeigneten Telearbeitsplatzes nicht möglich sein, ist von der Verrichtung von Telearbeit abzusehen. Die örtliche Gegebenheit hat die Voraussetzung beziehungsweise Ausführung der Telearbeit nicht zu beeinträchtigen.

Zu Frage 4:

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Es werden im angefragten Zusammenhang weder Reisekosten, Kilometergeld noch sonstige Spesen vom BMWKMS erstattet. Die Fahrtzeiten zwischen Telearbeitsplatz und betrieblicher Dienststelle gelten auch nur dann als Dienstzeit, wenn die Bediensteten während der Telearbeitszeit aufgefordert werden, in die betriebliche Dienststelle zu kommen.

Zu Frage 5:

- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - a. *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*

Telearbeit kann grundsätzlich nur vereinbart werden, wenn die Bediensteten sich hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten bewährt haben und deren Tätigkeit zumindest teilweise für die Telearbeit geeignet ist. Darüber hinaus muss eine Ergebniskontrolle möglich sein, die Arbeitstätigkeit muss

ortsungebunden stattfinden können und es darf kein überwiegend persönlicher Kontakt mit Bediensteten oder Parteienverkehr im Rahmen der Tätigkeit notwendig sein.

Neben den allgemeinen persönlichen Voraussetzungen ist für die Einrichtung regelmäßiger Telearbeit eine geeignete Berufserfahrung jedenfalls erforderlich, sodass ein Telearbeitsplatz grundsätzlich erst nach entsprechender Einarbeitung der Bediensteten eingerichtet wird. Der:die unmittelbar Vorgesetzte prüft die persönlichen Voraussetzungen sowie die aufgabenbezogenen Voraussetzungen, legt das Tätigkeitsfeld fest und ist für die Ergebniskontrolle verantwortlich.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Es gab keinen dokumentierten Fall einer Dienstpflichtverletzung und somit auch keinen Widerruf einer regelmäßigen Telearbeitsvereinbarung.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - a. *An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*
- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Ich ersuche um Verständnis, dass eine Erhebung zur Beantwortung dieser Fragen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand darstellen würde, da hierüber keine gesonderten Aufzeichnungen geführt werden.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*
- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Telearbeit darf nur eingerichtet werden, sofern sich die Bediensteten im Sinne des § 36a Abs. 1 Z 3 BDG bzw. § 5c Abs. 1 Z 3 VBG verpflichten, die für die Wahrung der Datensicherheit und anderen Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Mitarbeiter:innen des BMWKMS haben auch am Telearbeitsplatz die Geheimhaltungsvorschriften sowie die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF zu beachten. Vertraulich zu behandelnde Daten sind vor Zugriff und Einblick Dritter geschützt aufzubewahren.

Die Einhaltung der DSGVO wird sowohl durch technisch als auch organisatorische Maßnahmen sichergestellt. Dazu gehören insbesondere die Nutzung verschlüsselter Verbindungen (VPN), Zwei-Faktor Authentifizierungen, sicherer Kommunikationswege, aktueller Sicherheitsupdates auf allen Endgeräten sowie klare Regelungen zum Umgang mit sensiblen und personenbezogenen Daten in der Telearbeit.

Zusätzlich werden Mitarbeiter:innen regelmäßig zu Datenschutz und Informationssicherheit sensibilisiert und verpflichtet, Datenschutzvorfälle unverzüglich zu melden. Dadurch wird ein Datenschutzniveau gewährleistet, das dem Arbeiten im Büro entspricht.

Zu Frage 14:

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
 - a. *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*

- b. Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. Wenn nein, warum nicht?*
- c. Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
- d. Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Zur Sicherstellung einer sicheren Telearbeit sind alle Mitarbeiter:innen verpflichtet, ausschließlich die zur Verfügung gestellte und freigegebene Hardware zu nutzen. Die dienstlichen Notebooks verfügen über unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen, welche einen geschützten Betrieb außerhalb der Dienststelle ermöglichen. Die dienstlichen Systeme können am Telearbeitsplatz ausschließlich über eine sichere und verschlüsselte Verbindung (VPN) erreicht werden. Der Zugang zu dieser Verbindung ist zusätzlich durch eine Zwei-Faktor-Authentifizierung abgesichert. Zusätzlich ist die Nutzung externer Speichermedien über die USB-Anschlüsse aus Sicherheitsgründen technisch eingeschränkt. Die Nutzung privater Hardware für dienstliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

Die Mitarbeiter:innen werden regelmäßig zu den Themen Informationssicherheit und Datenschutz sensibilisiert. Die vorgegebenen Schulungen sind von allen Bediensteten des BMWKMS verpflichtend zu absolvieren, um einen sicheren Umgang mit dienstlichen Informationen, auch im Rahmen der Telearbeit, sicherzustellen.

Zu Frage 15:

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - a. Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - b. Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Im BMWKMS konnten zuletzt keine Datenschutzverletzungen oder IT-Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Telearbeit festgestellt werden.

Zu Frage 16:

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Kosten, die aufgrund der Nutzung privater Arbeitsmittel oder Verbrauchsmaterialien anfallen, wird nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlage geleistet (Home-Office Pauschale).

Es sind keine Kosten für eine etwaige technische Ausstattung eines Telearbeitsplatzes entstanden.

Andreas Babler, MSc

